

Die Verfassung der russischen Republik.

Die fünfte allrussische Tagung der Sowjets der Arbeiter, Soldaten- und Bauernabgeordneten hat als wichtigste Aufgabe die Beratung und Beschließung des Entwurfs zur Verfassung der bolschewistisch-kommunistischen Republik zu erledigen. Dieser Entwurf, der vom Rat der Volkskommissäre, zum Teil in Vorbereitung mit einer besonderen Verfassungskommission, ausgearbeitet wurde, ist in dem offiziellen Organ der Moskauer Regierung, den Nachrichten des allrussischen Zentralkomitees der Sowjets, veröffentlicht worden. Wir geben daraus folgenden Auszug wieder:

I. Erklärung der Rechte und Pflichten der arbeitenden Menschheit.

Von der Kommission des Zentralkomitees zur Ausarbeitung der Verfassung der Sowjets gebilligt.

Wir arbeitendes Volk von Rußland, Arbeiter, Bauern, Kosaken, Soldaten und Matrosen, vereinigt in den Räten der Arbeiter, Soldaten, Bauern- und Kosakendeputierten, erklären in Berlin unserer bevollmächtigten Vertreter, die auf dem allrussischen Kongress der Sowjets versammelt sind, die folgenden Rechte und Pflichten des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes.

Die wirtschaftliche Unterjochung der arbeitenden Klassen durch die Besitzer der Mittel und Werkzeuge der Produktion, des Erdbodens, der Maschinen, Fabriken, Eisenbahnen und Hochflöße, dieser Grundbausteine des Lebens, erscheint als die Ursache aller Arten politischer Bedrückung, wirtschaftlicher Ausbeutung, geistiger und moralischer Unterjochung der arbeitenden Massen.

Darum stellt die wirtschaftliche Befreiung der arbeitenden Klassen vom Joch des Kapitalismus die größte Aufgabe unserer Zeit dar und muß um jeden Preis verwirklicht werden.

Die Befreiung der arbeitenden Massen muß und kann das Werk dieser Klassen selbst sein, die sich zu diesem Zweck in den Sowjets der Arbeiter, Soldaten, Bauern- und Kosaken-Deputierten vereinigen müssen.

Im allem Eland, das nicht die Menschheit bedrückt, ein Ende zu machen, und um der Arbeit alle ihr zukommenden Rechte zu sichern, erkennen wir es als notwendig an, den zeitweiligen gesellschaftlichen Aufbau zu vernichten, der auf dem Privateigentum an Erdboden und Produktionsmitteln, auf Ausbeutung und Bedrückung der arbeitenden Massen beruht und ihn durch einen sozialistischen Aufbau zu ersetzen. Dann wird die ganze Erde, ihre Oberfläche und ihr Schoß und alle Mittel und Werkzeuge der Produktion, die durch die Hände der arbeitenden Massen geschaffen sind, dem ganzen Volke, das in einem brüderlichen Arbeitsverband geeint ist, zu Rechten gemeinsamen Eigentums gehören. Nur beim sozialistischen Aufbau wird die Teilung der Gesellschaft in feindselige Klassen vernichtet werden, wird der Ausbeutung und der Bedrückung des Menschen durch den Menschen, der Klasse durch die Klasse ein Ende gesetzt werden, und werden alle Menschen gleich an Rechten und Pflichten, zum Nutzen der Gesellschaft nach Kräften und Fähigkeiten beitragen und von der Gesellschaft nach ihren Bedürfnissen empfangen.

Die völlige Befreiung der arbeitenden Klassen von Ausbeutung und Druck erscheint nicht als eine örtlich oder national begrenzte Aufgabe, sondern als eine Weltaufgabe und kann bis zum Ende nur durch die vereinigten Anstrengungen der Arbeiter aller Länder geführt werden. Darum liegt auf der arbeitenden Klasse jedes Landes die oberste Pflicht, den Arbeitern anderer Länder, die sich gegen den kapitalistischen Gesellschaftsbau erhoben haben, zu Hilfe zu kommen.

Die arbeitende Klasse Rußlands hat, trenn den Vermächtnissen der Internationale, im Oktober 1917, ihre Bourgeoisie gestürzt und gemeinsam mit der ärmsten Bauernschaft die Gewalt in ihre Hände genommen. Indem sie die Diktatur des Proletariats und der ärmsten Bauernschaft ausübt, hat die arbeitende Klasse sich entschlossen, das Kapital in den Händen der Bourgeoisie zu entreißen, alle Produktionsmittel in den Händen des sozialistischen Staates zu vereinigen und so schnell als möglich die Masse der produktiven Kräfte zu erhöhen.

Die ersten Schritte in dieser Richtung waren:

1. Abschaffung des Eigentums an Grund und Boden, Erklärung des gesamten Bodenschatzes als Nationaleigentum und Uebergabe desselben an die Arbeitenden ohne Abstrichung auf dem Prinzip der gleichen Bodenbenutzung.
2. Erklärung aller Wälder, Schätze der Erde, und Völkern von allgemein nationaler Bedeutung, und ebenso alles Lebenden und toten Inventars der Naturwissenschaften und landwirtschaftlichen Unternehmungen als Nationaleigentum.
3. Einführung eines Gesetzes über Kontrolle der Arbeiter und Rationalisierung einer Reihe von Zweigen der Industrie.
4. Nationalisierung der Banken, welche bisher eines der mächtigsten Werkzeuge der kapitalistischen Ausbeutung der Gesellschaft waren.
5. Annullierung der Anleihen, die von der zaristischen Regierung auf Rechnung des russischen Volkes abgeschlossen wurden, um dadurch dem internationalen Kapital, einen der Hauptschuldigen des Weltkrieges, einen Schlag zu versetzen.
6. Bewaffnung der Arbeiter und Bauern, Entwaffnung der besitzenden Klassen.
7. Außerdem wird die Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht zum Zweck der parastitischen Schichten der Gesellschaft beabsichtigt.

Sobald die Produktion in den Händen der in einem riesigen Verband vereinigten arbeitenden Massen vereinigt sein wird, in einem Verband, in dem die Entwicklung jeder einzelnen Persönlichkeit als Bedingung der freien Entwicklung aller Menschen erscheint, sobald anstelle der alten bourgeoisen Gesellschaft mit ihren Klassen und ihrem Klassenhaß sich endlich die sozialistische Gesellschaft festlegt, die auf allgemeiner Arbeit, planmäßiger Ausnutzung und Verteilung aller produktiven Kräfte und auf der Solidarität aller ihrer Mitglieder beruht — dann wird mit dem Verschwinden der Klassenunterschiede auch die Notwendigkeit der Diktatur der arbeitenden Klasse verschwinden und der Staatsgewalt als Apparat der Klassenherrschaft.

Dies sind die unmittelbaren inneren Aufgaben der Sowjetrepublik.

In Beziehung zu den anderen Völkern steht die Sowjetrepublik auf dem Boden der Prinzipien der ersten Internationale, die die Wahrheit, Gerechtigkeit und Sittlichkeit als Grundlage ihrer Beziehungen zur ganzen Menschheit anerkannt hat, unabhängig von Rasse, Religion und Nationalität. Die sozialistische Sowjetrepublik erklärt an, daß dort, wo ein Mitglied der Menschheitsfamilie unterdrückt ist, die gesamte Menschheit unterdrückt ist, und deshalb verkündet und verkündigt sie in vollem Maße das Recht aller Nationen auf Selbstbestimmung, d. h. auf freie Entfaltung ihres Schicksals. Dieses Recht verleiht sie auf alle Nationen ohne Ausnahme, auch auf die Hunderte von Millionen Arbeitender in Asien, Afrika, in allen Kolonien und in den kleinen Ländern, die bis zu dieser Zeit mißachtet von den herrschenden Klassen, den sogenannten zivilisierten Nationen, unterdrückt und ausgebeutet wurden.

Indem sie die vor ihr verkündeten Prinzipien in Taten umsetzt, hat die Sowjetrepublik nach der schon in den ersten Tagen der russischen Märzrevolution erfolgten Anerkennung des Rechtes Polens auf freie Bestimmung seines Schicksals, nach dem Umsturz der Oktoberrevolution die volle Unabhängigkeit Finnlands, das Recht auf volle Selbstbestimmung der Ukraine, Armeniens und aller Völker, die das Gebiet des früheren russischen Kaiserreichs besiedeln, verkündet. In ihrem Streben zur Erreichung eines wirklich freien und freiwilligen, und darum desto wirrigeren und sichereren Verbandes der arbeitenden Klassen aller Völker Rußlands, hat sich die Sowjetrepublik als Föderativ-Republik erklärt, die es den Arbeitern und Bauern einer jeden Nation freistellt, selbständig auf den bevollmächtigten Tagungen ihres Sowjets — sofern und auf welcher Grundlage sie es wünschen — als gleichberechtigten Mitgliedern in die brüderliche Familie der Republik der Sowjets einzutreten.

Indem die Sowjetrepublik nicht nur in Worten, sondern auch in der Tat dem Kriege den Krieg erklärt, hat sie im Namen der arbeitenden Massen Rußlands feierlich ihren völligen Verzicht auf alle Eroberungs- und Annexionsbestrebungen, sowie auf jeden Gedanken der Unterdrückung der kleinen Völker erklärt. Ausgleich hat die Sowjetrepublik in Betreffung der Aufrichtigkeit ihrer Wünsche, offen mit der Politik der geheimen Diplomatie und der geheimen Verträge gebrochen und hat allen Kriegführenden Völkern den Vorschlag gemacht, den allgemeinen demokratischen Frieden ohne Annexions- und Kontributionen auf der Grundlage der freien Selbstbestimmung der Völker zu schließen. Auf diesem Standpunkt steht die Sowjetrepublik auch jetzt noch fest.

Durch die gewalttätige Politik des Imperialismus der ganzen Welt erkennen wir die Kräfte für den Widerstand gegen die sich wachsenden Ansprüche des Kapitalismus vom internationalen Kapital zu rufen, erwartet die Sowjetrepublik die Entscheidung der Frage des friedlichen Zusammenlebens der Völker von dem unumschließlichen Weltanstand der arbeitenden Klassen. Nur die internationale sozialistische Revolution, bei der die Arbeitenden eines jeden Landes ihre eigenen Imperialisten stürzen, lehnt dem Kriege ein für allemal ein Ende und erwirkt die Beseitigung der politischen Unterdrückung der Solidarität der Arbeitenden der ganzen Welt. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe ruft die Sowjetrepublik alle Völker an.

Auf den Grundlagen der Internationale lebend, erkennt die Sowjetrepublik an, daß keine Rechte ohne Pflichten und keine Pflichten ohne Rechte sein können, und verkündet daher, wie sich mit den Rechten der Arbeitenden in der erneuerten Gesellschaft die folgenden Grundlagen ihrer Pflichten:

1. ohne Schonung ihrer Kräfte „Vorwärts“ für die volle Gewalt der Arbeitenden zu kämpfen und alle Verluste zur Wiederherstellung der Herrschaft der Ausbeuter und Unterdrückten zu erdulden;
2. mit allen Kräften die Beseitigung des durch den Krieg und den Widerstand der Bourgeoisie hervorgerufenen Verfalls zu unterstützen und an der schließlichen Beseitigung der Produktionsmittel der Arbeit in allen Zweigen der Volkswirtschaft mitzuwirken;
3. ihre persönlichen und Gruppeninteressen den Interessen aller Arbeitenden Rußlands und der ganzen Welt unterzuordnen;
4. die Republik der Sowjets zu verteidigen, diesen einzigen sozialistischen Fortschritt in der kapitalistischen Welt vor allen Anschlägen des internationalen Imperialismus, ohne dabei die eigenen Kräfte und selbst das eigene Leben zu schonen;
5. immer und überall die gehobene Pflicht der Befreiung der Arbeit von der Herrschaft des Kapitals im Auge zu behalten und zur Errichtung des weltumfassenden brüderlichen Bundes der Arbeitenden zu streben.

Indem die russische sozialistische Föderative Republik der Sowjets diese Rechte und Pflichten verkündet, ruft sie die arbeitende Klasse der ganzen Welt auf, ihre Aufgabe bis zum Ende zu erfüllen und erhebt im festen Glauben auf die nahe Verwirklichung des sozialistischen Ideals auf ihre Fahnen den alten Kampfruf des arbeitenden Volkes:

Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!
Es lebe die sozialistische Weltrevolution!

2. Allgemeine Bestimmungen der Verfassung der russischen sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

Vom Zentralkomitee zur Ausarbeitung der Sowjetverfassung gebilligt.

Die Grundaufgabe der Verfassung der russischen sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik besteht, mit Rechnung auf die gegenwärtige Uebergangszeit, die Aufrichtung der Diktatur des städtischen und ländlichen Proletariats und der ärmsten Bauernschaft, die Macht der allrussischen Sowjetgewalt, das Ziel der völligen Erdrückung der Bourgeoisie, die Vernichtung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und die Einführung des Sozialismus, bei dem es weder eine Teilung in Klassen noch eine staatliche Gewalt gibt, in sich.

1. Die russische Republik ist die freie sozialistische Gesellschaft aller Arbeitenden Rußlands, vereinigt in den städtischen und ländlichen Sowjets;
2. die Sowjets jener Gebiete, die sich durch eine besondere Dezentralform und nationalen Bestand unterscheiden, werden in autonome Gebietsverbände vereinigt, an deren Spitze die Tagungen der Sowjets dieser Gebiete und ihrer ausführenden Organe stehen;
3. die Sowjetverbände der Gebiete vereinigen sich auf den Grundlagen der Föderation in der russischen sozialistischen Republik, an deren Spitze die allrussische Tagung der Sowjets, und in den Perioden zwischen den Tagungen das allrussische zentrale Exekutiv-Komitee steht.

3. Von den russischen Sowjets.

Vom Zentralkomitee zur Ausarbeitung der Verfassung gebilligt.

1. Hauptstück: Vom Wahlrecht.

1. Das Recht zu wählen und in die Sowjets gewählt zu werden, genießen folgende Bürger der russischen sozialistischen Sowjet-Republik beiderlei Geschlechts, welche bis zum Tage der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben:

1. Alle, welche die Mittel zum Leben durch eine produktive oder von der Gesellschaft nützliche Arbeit erworben haben und Mitglieder von Berufsverbänden sind und zwar:
 - a) Arbeiter und Angestellte aller Kategorien, die in der Industrie, im Handel und in der Landwirtschaft beschäftigt sind.
 - b) Bauern und Kosaken-Bandarbeiter, die keine Mietarbeit benötigen.
 - c) Angestellte und Arbeiter bei den Beamten der Sowjetregierung.

2. Soldaten der Armee und Marine der Sowjets.
3. Bürger, die in den Kategorien 1 und 2 aufgeführt sind und im irgend einem Maße die Arbeitsfähigkeit verloren haben.

II. Weder aktives noch passives Wahlrecht haben, wenn sie auch zu einer der oben aufgeführten Kategorien gehören:

1. Personen, welche gemietete Arbeit annehmen, um daraus einen Zuwachsgehalt zu ziehen.
2. Personen, welche ein Einkommen ohne Arbeit haben wie: Prozente vom Kapital, Einkünfte vom Eigentum usw.
3. Private Kaufleute, Handels- und kommerzielle Vermittler.
4. Angestellte der religiösen Kultusgemeinden.
5. Angestellte und Agenten der früheren Polizei, des Gendarmenkorps und der Okhrana. Desgleichen die Mitglieder der früher in Rußland regierenden Dynastie.
6. Personen, die in legaler Form als irrsinnig oder geistig minderwertig erklärt sind und ebenso Taubstumme.
7. Personen, die wegen eigennütziger oder entehrender Vergehen verurteilt wurden.

Die Hauptstücke II.—VII. enthalten die Grundzüge für die Verwaltung des Staates. Die Verwaltung baut sich auf den Sowjets der kleinsten Siedlungsgemeinden auf (Dörfer, Flecken, Vorwerke), deren Bewohner zu Hundert 1 Abgeordneten wählen können. Ueber den ländlichen Sowjets steht die Tagung der Sowjets der Wolosts (Landchaften), über dieser die Tagung der Sowjets der Kreise (Uj-od); Vertreter der städtischen und der Kreisowjets bekleiden die Gouvernements-Tagung bzw. die Oblast-(Distrikt)-Tagung. Jede dieser Körper hat ein für sich selbstgewähltes Exekutivkomitee. Die Ordnung des Gebäudes behandelt das

VIII. Hauptstück: Von der allrussischen Tagung der Sowjets.

1. Die allrussische Tagung der Sowjets besteht aus Vertretern des städt. Sowjets (ein Abg. auf 25 000 Wähler) und den Vertretern der Gouvernements-Tagungen (ein Abg. auf 125 000 Einwohner).

Anmerkung: 1. Im Falle, daß die Gouvernements-Tagung nicht der allrussischen Tagung vorausgeht, werden die Abgeordneten unmittelbar von den Kreis-Tagungen entsandt.

Anmerkung: 2. Im Falle die Oblast-Tagung der Sowjets unmittelbar der allrussischen Tagung vorausgeht, so können die Abgeordneten auf letztere von der Oblast-Tagung entsandt werden.

2. Die allrussische Tagung der Sowjets wird durch das allrussische zentrale Exekutivkomitee mindestens zweimal am Jahre einberufen.

3. Die außerordentliche allrussische Tagung wird durch das allrussische Z. E. R. aus eigener Initiative oder auf Verlangen von Sowjets solcher Gegenden, deren Bevölkerung mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung der Republik gleichkommt, einberufen.

4. Die allrussische Tagung der Sowjets erwählt ein zentrales Exekutiv-Komitee (Z. E. R.) von höchstens 200 Mitgliedern.

5. Das allrussische Z. E. R. ist voll verantwortlich vor der allrussischen Tagung der Sowjets.

6. Die allrussische Tagung der Sowjets ist die höchste Gewalt in der Republik. In der Periode zwischen den Tagungen erscheint als solche Gewalt das allrussische Z. E. R.

Abchnitt 4 der Verfassung regelt die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem allrussischen zentralen Exekutiv-Komitee und dem Rat der Volkskommissäre. Punkt 5 dieses Abschnitts besagt:

Das Präsidium des Z. E. R. hat das Recht im Laufe einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der im Rat der Volkskommissäre beschäftigten Gesetze und Regierungsakten ihre Veröffentlichung anzuhalten und sie zur Durchsicht und Bekräftigung an die allgemeine Versammlung des Z. E. R. oder zu neuer Durchsicht an den Rat der Volkskommissäre oder redaktionellen Verbesserungen an den Gesetzausschuß zurückzuleiten.

Abchnitt 5 handelt von den Grundzügen des Budgetrechts. Abchnitt 6 von den

Sektionen des allrussischen Z. E. R.

Für die Verwaltung der Sowjetrepublik bilden die Mitglieder des allrussischen Z. E. R. ein Kollegium. Jedes Kollegium steht an der Spitze einer entsprechenden Sektion. Es gibt folgende Kollegien:

- Auswärtige Politik,
 - Landesverteidigung (Abteilung Landheer und Abteilung Marine),
 - Gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit (Organisation und allgemeine Verwaltung der Milizen), Aufzeichnung und Statistik der Bevölkerung, Registrierung der Gesellschaften und Verbände, Feuerlöschwesen, Versicherungswesen, Organisation der Sowjets,
 - Justiz (Gerichtsverfassung, Rechtsprechung und Strafwesen),
 - Volkswirtschaft (kollegiale Sektionen: 1. Ackerbau, 2. Industrie und Handel, 3. Finanzen, 4. Eisenbahnen, 5. Nahrungsversorgung, 6. Staatseigentum, 7. Bauwesen),
 - Arbeit und soziale Sicherung
- Anmerkung: Bei dieser Sektion besteht provisorisch das Zentralkollegium für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Flüchtlinge,
- Kultur und Volksaufklärung,
 - Volksgesundheit (Medizin, Hygiene, Veterinärmedizin),
 - Post, Telegraph, Telephon,
 - Föderative und nationale Angelegenheiten,
 - Kontrolle und Revision.
- Abchnitt 7 des Verfassungsentwurfs handelt von den Dekreten.

Punkt 9 besagt: Die Dekrete sind in gleicher Weise für alle Bürger der russischen sozialistischen Föderativ-Republik der Sowjets, sowie für alle in der Republik sich aufhaltenden Ausländer bindend.

Der allrussischen Tagung der Sowjets steht das Recht zu, die Wirksamkeit von Dekreten aufzuhalten, sie abzuändern oder abzuschaffen.

Der letzte Abschnitt (8) behandelt die Kompetenzen der Sowjets und Sowjettagungen, der ländlichen, städtischen, Wolost-, Kreis-, Gouvernements- und Distrikttagungen.